

**Fall 1:**

**„Ungeliebtes Erbe“**

Landwirt L lebt mit seiner Familie in der kleinen saarländischen Stadt Großsaarweiler. Eines Tages erbt er von seinem Großvater einen Araberhengst. Trotz seiner Abneigung gegen Pferde stellt L den Hengst in einem Schuppen unter. Er versorgt das Pferd jedoch nur sporadisch mit Futter. Infolge dieser Mangelernährung wird das Tier krank. Der herbeigerufene Tierarzt weist L darauf hin, dass der erbärmliche Zustand des Tieres auf die unzureichende Fütterung zurückzuführen sei. Bei einem behördlichen Kontrollbesuch zwei Wochen später zeigt sich, dass sich der Zustand des Pferdes weiter verschlechtert hat. Der die Kontrolle durchführende Behördenmitarbeiter stellt bei seinem Besuch daher in den Raum, dass bei einem solch kritischen Zustand der Erlass einer Fütterungsanordnung in Betracht käme, was L nur mit einem Achselzucken beantwortet. Die sachlich zuständige Behörde der Stadt Großsaarweiler erlässt deshalb noch am selben Tag eine schriftliche, ordnungsgemäß begründete Anordnung, die L verpflichtet, das Pferd „ab sofort angemessen zu ernähren“. In der Begründung der Anordnung wird ausgeführt, welche Fütterungsmengen der Tierarzt empfiehlt. L ist der Meinung, diese Anordnung könne nicht rechtmäßig ergangen sein. Es sei nicht klar ersichtlich, was „angemessen“ bedeute. Eine solche Anordnung greife zudem in unverhältnismäßiger Weise in seine Rechte ein.

**Frage:** Ist die Anordnung rechtmäßig ergangen?

**Bearbeitervermerk:** Bitte lösen Sie die aufgeworfenen Rechtsfragen in Form eines Gutachtens. Ermessensfehler liegen nicht vor.

***Auszug aus dem Tierschutzgesetz (TierschG):***

**§ 2**

*Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,*

*1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen [...]*

**§ 16a**

*<sup>1</sup>Die zuständige Behörde trifft die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen. <sup>2</sup>Sie kann insbesondere*

*1. im Einzelfall die zur Erfüllung der Anforderungen des § 2 erforderlichen Maßnahmen treffen [...]*

## **Fall 2:**

## **„Besser spät als nie“**

Nach mehreren Anläufen hat der in Großsaarweiler lebende Siegbert (S) im Alter von 75 Jahren den Führerschein der Klasse B erlangt. Nachdem er sich einen Ferrari 458 zugelegt hat, kommt es schon bald zu einer Serie von Unfällen, in die S verwickelt ist. Nach Eintragung zahlreicher Vorfälle im Verkehrszentralregister gibt ihm die zuständige Straßenverkehrsbehörde schließlich auf, ein Gutachten über seine theoretische und praktische Befähigung zum Führen von Kraftfahrzeugen vorzulegen.

Die daraufhin durchgeführten theoretischen Prüfungen besteht S nicht: es stellt sich nämlich heraus, dass S die Farben „grün“ und „rot“ andauernd miteinander verwechselt; zudem konnte er in neun von zehn Fällen nicht „rechts“ von „links“ unterscheiden. Das daraufhin ergehende Gutachten stellt fest, dass S nicht geeignet ist, ein Kraftfahrzeug zu führen.

Nach vorheriger Anhörung entzieht daraufhin die sachlich zuständige Fahrerlaubnisbehörde der kreisangehörigen Stadt Großsaarweiler dem S in einem schriftlichen und ordnungsgemäß begründeten Bescheid die Fahrerlaubnis.

War die Entziehung der Fahrerlaubnis rechtmäßig?

**Bearbeitervermerk:** Bitte lösen Sie die aufgeworfenen Rechtsfragen in Form eines Gutachtens.

### ***Auszug aus dem Straßenverkehrsgesetz (StVG):***

#### **§ 3**

**(1)** *<sup>1</sup>Erweist sich jemand als ungeeignet oder nicht befähigt zum Führen von Kraftfahrzeugen, so hat ihm die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis zu entziehen.*